



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Christin Gmelch, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Florian Köhler, Oskar Lipp, Stefan Löw, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Johann Müller, Benjamin Nolte, Elena Roon, Franz Schmid, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Ramona Storm, Markus Striedl, Matthias Vogler, Andreas Winhart und Fraktion (AfD)**

zur Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

A) Problem

Das Bayerische Krankenhausgesetz (BayKrG) sieht bislang keine Beteiligung von Mitgliedern des Landtags im Krankenhausplanungsausschuss vor – und das, obwohl dieses Gremium Entscheidungen von überregionaler Tragweite für die stationäre Gesundheitsversorgung trifft. Diese wirken sich unmittelbar auf Klinikstandorte, die Versorgungssicherheit sowie auf Investitionsentscheidungen aus.

Gerade im Kontext der bundesweiten Krankenhausreform und der damit verbundenen strukturellen Veränderungen im bayerischen Klinikbereich ist eine Erweiterung des Ausschusses um zwei Landtagsmitglieder dringend geboten.

Zudem zeigt sich insbesondere in Ausnahmesituationen – etwa bei Pandemien oder regionalen Versorgungskrisen –, wie wichtig eine rasche politische Reaktionsfähigkeit ist. Die Einbindung von Landtagsabgeordneten erhöht die strategische Steuerungskompetenz des Ausschusses und verbessert die Abstimmung mit parlamentarischen Entscheidungsprozessen.

B) Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, künftig zwei Mitglieder des Landtags in das gemäß BayKrG zuständige Gremium zu entsenden. Die Auswahl dieser Mitglieder erfolgt nicht mehr nach mathematischer Sitzverteilung, sondern durch feste Zuweisung: Ein Sitz wird von der stärksten die Staatsregierung stützenden Fraktion benannt, der andere von der stärksten Oppositionsfraktion.

Diese Regelung gewährleistet eine klare und ausgewogene Repräsentation der zentralen politischen Lager im Landtag. Durch die begrenzte Zahl von zwei Sitzen bleibt das Gremium effizient arbeitsfähig, während zugleich die parlamentarische Mitwirkung gestärkt und die demokratische Kontrolle staatlicher Maßnahmen im Gesundheitswesen verbessert wird.

Eine Mindestbeteiligung aller Fraktionen ist nicht vorgesehen, um den vorgesehenen Rahmen des Gremiums nicht zu überschreiten und die Gleichstellung der übrigen Mitglieder zu wahren. Vielmehr wird durch die gezielte Einbindung der stärksten die Staatsregierung stützenden Fraktion und der stärksten Oppositionskraft eine politisch relevante und verantwortungsvolle Mitwirkung sichergestellt.

Die Sitze sollen durch die Fraktionen des Landtags benannt werden: ein Sitz durch die stärkste die Staatsregierung stützende Fraktion, der andere durch die stärkste Oppositionsfraktion.

Auch im Vergleich zu anderen Mitgliedern des Krankenhausausschusses, die jeweils nur zwei Sitze innehaben, erscheint eine Ausweitung auf alle Fraktionen nicht sachge-

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

recht. Vielmehr soll durch die begrenzte Zahl von zwei Sitzen eine effiziente, aber dennoch politisch ausgewogene Einbindung parlamentarischer Kräfte erfolgen. Die Auswahlkriterien stellen sicher, dass sowohl die stärkste die Staatsregierung stützende Fraktion als auch die stärkste oppositionelle Kraft unmittelbar in die Beratungen eingebunden sind.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Änderung ist im Wesentlichen kostenneutral. Es fällt lediglich geringer organisatorischer Mehraufwand im Kontext der Auswahl und Berufung der Mitglieder an.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

§ 1

Art. 7 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 (GVBl. S. 288, BayRS 2126-8-G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 10 wird die Angabe „ . “ durch die Angabe „ , “ ersetzt.
- b) Folgende Nr. 11 wird angefügt:
„11. Landtag.“

2. Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹Je ein Vertreter des Landtags wird von der stärksten die Staatsregierung stützenden Fraktion und der stärksten Oppositionsfraktion benannt. ²Eine Abberufung und neue Benennung der Vertreter durch die benennenden Fraktionen ist jederzeit möglich.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Für die Abstimmung und Kontrolle staatlicher Maßnahmen im Gesundheitswesen ist eine Stärkung der parlamentarischen Mitwirkung geboten. Der Krankenhausplanungsausschuss trifft regelmäßig Entscheidungen mit erheblicher Tragweite, etwa über die Struktur, Verteilung und Förderung stationärer Versorgungseinrichtungen.

In Anbetracht der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung dieser Entscheidungen sowie der wachsenden Herausforderungen infolge der bundesweiten Krankenhausreform ist es erforderlich, die im Landtag vertretenen politischen Kräfte unmittelbar in die Beratungen und Entscheidungsprozesse einzubinden.

Zur Stärkung der parlamentarischen Mitwirkung in der Krankenhausplanung werden zwei Mitglieder des Landtags in den Krankenhausplanungsausschuss entsendet. Dabei wird ein Sitz durch die stärkste die Staatsregierung stützende Fraktion und ein Sitz durch die stärkste Oppositionsfraktion besetzt. Diese klare Zuweisung gewährleistet eine ausgewogene Repräsentation der politischen Lager und stärkt die demokratische Kontrolle staatlicher Maßnahmen im Gesundheitswesen.

Die Einbeziehung von Abgeordneten erhöht die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Planungsverfahrens und trägt dazu bei, dass strukturelle Veränderungen in der Versorgungslandschaft politisch mitgetragen werden.

B) Besonderer Teil**Zu § 1:**

Mit der vorliegenden Erweiterung des Abs. 1 und der Einführung eines neuen Abs. 4 in Art. 7 werden die Berufung und Amtszeit der vom Landtag entsandten Mitglieder klar geregelt.

Zu § 2:

Das festgesetzte Datum bietet ausreichend Zeit, damit die neuen Mitglieder ordnungsgemäß benannt und in das bestehende Verfahren eingegliedert werden können.